

2020-04-02

## **Stellungnahme der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen zur betrieblichen Freistellung von Auszubildenden für die Bearbeitung von schulischen Lernaufgaben während der Corona-bedingten Schulschließungen**

Die derzeitige Corona-Krise ist eine bisher noch nicht dagewesene, gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sie verlangt von allen Beteiligten der beruflichen Bildung, den Ausbildungsbetrieben, den Auszubildenden und den beruflichen Schulen ein sehr hohes Maß an professionellem und angemessenem Handeln. In diesem Zusammenhang wird von einigen Betrieben und deren Interessenvertretungen über die Freistellung ihrer Auszubildenden für die Bearbeitung von schulischen Lernaufgaben an den Berufsschultagen kontrovers diskutiert. Im Wesentlichen geht es dabei darum, ob und unter welchen Bedingungen sowie in welchem Umfang Auszubildende in der Zeit ausfallenden Präsenzunterrichts für schulische Lernaufgaben und ggf. unterschiedliche Formen des Fernunterrichts an ihren Berufsschultagen weiterhin freizustellen sind.

Die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen sehen mit Sorge, dass nicht wenige Unternehmen mit Blick auf § 15 (1) Nr.1 BBiG davon ausgehen, dass sie ihrer Freistellungspflicht nicht nachkommen müssen, wenn die Schulgebäude geschlossen sind und kein Präsenzunterricht angeboten wird. Die Intention der im § 15 (1) Nr.1 BBiG beschriebenen Freistellung der Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht zielt keineswegs auf den räumlichen Besuch der Berufsschule ab, sondern auf die Teilnahme am Berufsschulunterricht und dieser findet derzeit in unterschiedlichsten Formen des Fernunterrichts weiterhin statt. Zweifellos sind die Betriebe also weiterhin verpflichtet, ihre Auszubildenden durch Freistellung - also Zeit ohne betriebliche Aufgaben - in die Lage zu versetzen, dem schulischen Teil ihrer dualen Ausbildung nachkommen zu können.

Mit großem Unbehagen haben wir in diesem Zusammenhang wahrgenommen, dass oftmals von Betrieben für die zu gewährende Freistellung erwartet wird, dass sie direkt von den Schulen Zugang zu Lernplattformen und allen weiteren Formen des Fernunterrichts, inklusive der individuellen Feedbacks der Lehrkräfte erhalten, um selbst zu beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Freistellung ihrer Auszubildenden gerechtfertigt wäre. Abgesehen von rechtlichen Bedenken (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte) erkennen die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen in dieser Haltung ein erhebliches Misstrauen in die Leistungsbereitschaft der Auszubildenden und eine absolut unangemessene Geringschätzung des professionellen Handelns ihrer Lehrkräfte. Umgekehrt läge es den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen fern, direkte Einsicht in die betrieblichen Abläufe von Betrieben einzufordern, um Eindrücke zu gewinnen, in welcher Form, Qualität und Ausmaß einzelne Betriebe ihren betrieblichen Ausbildungsverpflichtungen nachkommen.

Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine auch zukünftig erfolversprechende Lernortkooperation zwischen Betrieben und den beruflichen Schulen, empfehlen wir den Kammern und Verbänden eindringlich dieser Auffassung sehr klar und unmissverständlich entgegenzutreten. Im Interesse der Auszubildenden sollte gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung in das professionelle Handeln der dualen Ausbildungspartner die Grundlage der Zusammenarbeit sein und bleiben, damit das Erfolgsmodell der dualen Berufsausbildung sich auch in dieser Krise bewähren kann.